

Aktenzeichen: 4 AZR 305/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 25. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. VII Fallgruppen 1a und 1b und VergGrn. VI b und V c jeweils Fallgruppe 1a (Meldestellen-Sachbearbeiterin in Berlin)

Leitsätze:

1. Bei der Anwendung des § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT ist die gesamte Tätigkeit des Angestellten, d.h. die Summe aller seiner Arbeitsvorgänge, zu überprüfen.
2. Die Verwendung von Formularen schließt die Annahme "selbständiger Leistungen" im tariflichen Sinne nicht aus.
3. "Gründliche und vielseitige **Fachkenntnisse**" erfordern gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach.



4 AZR 305/79

10 Sa 111/77 Berlin

Verkündet am
25. November 1981

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Trautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. November 1978 - 10 Sa 111/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin trat am 1. März 1948 beim Polizeipräsidenten in B in die Dienste des beklagten Landes. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Die Klägerin wurde zunächst als Schutzpolizistin und danach als Meldestellen-Angestellte auf mehreren Polizeirevieren beschäftigt. Seit dem 1. Oktober 1976 wurde sie als Meldestellen-Sachbearbeiterin auf der im Zusammenhang mit der Polizeireform neu geschaffenen Ort-Meldestelle 16 eingesetzt. Seit dem 1. Januar 1966 bezog sie nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg Vergütung nach VergGr. VII BAT. Am 30. Juni 1980 wurde das Arbeitsverhältnis der Parteien beendet.

Als Meldestellen-Sachbearbeiterin hatte die Klägerin die nachfolgenden Aufgaben mit dem jeweils angegebenen zeitlichen Anteil ihrer Gesamtarbeitszeit:

- | | |
|---|----------|
| 1. Bearbeitung von An- und Abmeldevorgängen | 17 v.H., |
| 2. Bearbeitung von Auszugsmittellungen | 1 " , |
| 3. Bearbeitung von Wohnungsänderungserklärungen | 1 " , |
| 4. Bearbeitung von Rückmeldungen | 1 " , |
| 5. Auswertung von Mitteilungen über Personenstands- und andere Angelegenheiten | 6 " , |
| 6. Führung der dezentralisierten polizeilichen Strafnachrichtensammlung und der Kartei über Geistesgebrechliche | 1 " , |
| 7. Durchführung von melderechtlichen Verwarnungen | 1 " , |
| 8. Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Meldegesetz | 1 " , |
| 9. Überprüfung von Wohn- und Meldeverhältnissen | 8 " , |
| 10. Erteilung von Aufenthalts-, Verlust- und anderen Bescheinigungen und schriftlichen Wohnungsauskünften | 9 " , |



11. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Führungszeugnissen	4 v.H.,
12. Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von behelfsmäßigen Personalausweisen und Kinderlichtbildbescheinigungen	12 " ,
13. Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung, Ergänzung oder Einziehung von behelfsmäßigen Personalausweisen	9 " ,
14. Bearbeitung von Strafanzeigen wegen Nichterfüllung der Ausweispflicht	1 " ,
15. Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung oder Verlängerung von Pässen oder Paßersatzpapieren	4 " ,
16. Ausstellung von Leichenschauscheinen (Teil II) und Beerdigungsscheinen	4 " ,
17. Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Leichenpässen	0,5 " ,
18. Durchführung von Beglaubigungen	3 " ,
19. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Gifterlaubnisscheinen	0,5 " ,
20. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Waffenerwerbs- und Waffenscheinen	1 " ,
21. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Erweiterung von Fahrerlaubnissen	4 " ,
22. Bearbeitung von Stilllegungen von Kraftfahrzeugen	4 " ,
23. Bearbeitung von Namens- und Anschriftenänderungen in Kraftfahrzeugscheinen sowie Sportbootregistrierungen	1 " sowie
24. sonstige Aufgaben, z.B. Erteilung von mündlichen Auskünften an andere Polizeidienststellen	6 " .

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Oktober 1976 Vergütung nach VergGr. V c, hilfsweise nach VergGr. VI b BAT zu zahlen. Sie hat vorgetragen, ihre Tätig-



- 4 -

keit habe den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe la entsprochen. Sie habe gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, über die sie auch verfüge. Vorschriften des Meldegesetzes, des OWiG, des StVG sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften habe sie kennen und ständig anwenden müssen. Außerdem habe sie Kenntnisse aus bestimmten Bereichen des bürgerlichen Rechts besitzen und anwenden müssen. Dazu gehöre das Namensrecht, das Eherecht und das Recht der Geschäftsfähigkeit. Die Verwendung von Formularen stehe ihrem Klagebegehren nicht entgegen. Sie habe auch bei allen ihren Aufgaben selbständige Leistungen erbracht, da sie je nach den Umständen des Einzelfalles das Ergebnis habe bestimmen müssen. Zumindest aber ergebe sich die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale bei ihr aus der ebenfalls tariflich vorgeschriebenen Gesamtbeurteilung aller ihrer Arbeitsvorgänge, wobei auch deren große Zahl berücksichtigt werden müsse. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Oktober 1976 Vergütung nach VergGr. V c, hilfsweise nach VergGr. VI b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es an einer Rechtsgrundlage. Die in den Nrn. 1 bis 5, 9 bis 13 und 15 bis 17 bezeichneten Aufgaben der Klägerin, die insgesamt 76,5 v.H. ihrer Arbeitszeit ausgemacht hätten, hätten lediglich den Merkmalen der VergGr. VIII BAT entsprochen. Dabei habe es sich um die Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Fälle gehandelt. Für den überwiegenden Teil dieser Aufgaben seien nicht einmal "gründliche Fachkenntnisse" im Sinne der Merkmale der VergGr. VII BAT notwendig. Die Klägerin habe nur sehr wenige gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften zu kennen brauchen. Selbständige Leistungen habe sie überhaupt nicht erbracht, wie schon die große Zahl der von ihr regelmäßig verwendeten und alle Einzelheiten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erfassenden Formulare zeige. Auch bei einer zusammenfassenden Betrachtung der Aufgaben der Klägerin ergebe sich keine andere tarifliche Beurteilung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.314,91 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin die Klageforderung auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 1980 beschränkt. Insoweit verfolgt sie mit der Revision ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da mit dessen Begründung die Berufung der Klägerin nicht zurückgewiesen werden kann. Das gilt sowohl für ihren Hauptantrag, mit dem sie die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Oktober 1976 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen, als auch für ihren die VergGr. VI b BAT betreffenden entsprechenden Hilfsantrag, den die Klägerin nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch ohne förmliche Aufnahme in den Klageantrag schon in den Vorinstanzen hatte stellen wollen.

Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß aufgrund der entsprechenden einzelvertraglichen Vereinbarung der Parteien für ihr Arbeitsverhältnis der BAT als Vertragsrecht Geltung hatte.

Damit kommt es für die Bestimmung der Vergütung der Klägerin darauf an, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c bzw. VI b BAT entsprochen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs.

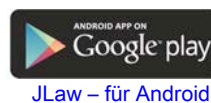


2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Hierzu ist von dem von der Rechtsprechung des Senats entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -, [demnächst] AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Zwar verweist das Landesarbeitsgericht mehrmals auf die zuvor genannten Bestimmungen des BAT. Dennoch bestimmt es die Arbeitsvorgänge der Klägerin nicht selbst anhand der Kriterien der Senatsrechtsprechung, sondern sieht als solche ohne weitere eigene Überprüfung alle 24 Einzelaufgaben der Klägerin im Sinne der Aufstellung im Tatbestand an. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß es sich beim "Arbeitsvorgang" um einen von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff handelt, über den die Parteien weder verfügen noch den sie wie Tatsachen unstreitig stellen können (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 23 und 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Zwar hat der Senat grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge eines Angestellten selbst zu bestimmen (vgl. die Urteile des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Vorliegend ist das jedoch deswegen nicht möglich, weil es in den vorinstanzlichen Urteilen an jeglichen Feststellungen über die Arbeitsergebnisse, die jeweiligen Zusammenhangstätigkeiten, die Verwaltungsübung, d.h. die Aufgabenteilung zwischen der Klägerin und sonstigen Mitarbeitern, sowie die Möglichkeit der tatsächlichen Abgrenzbarkeit und der jeweils selbständigen rechtlichen Bewertbarkeit ihrer Aufgaben fehlt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Daher wird, wie die Revision zutreffend ausführt, das Landesarbeitsgericht im Sinne der Senatsrechtsprechung die Arbeitsvorgänge der Klägerin zu bestimmen und alsdann darüber zu entscheiden haben, ob diese, soweit sie die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausgemacht haben, den Merkmalen der von ihr für sich in Anspruch genommenen VergGruppen V c bzw. VI b BAT entsprochen haben. Der Senat verkennt dabei aufgrund der entsprechenden Erörterung mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung nicht, daß gerade vorliegend die Bestimmung der Arbeitsvorgänge der Klägerin wegen der Vielzahl ihrer Aufgaben tatsächlichen Schwierigkeiten begegnen kann. Diese tatsächlichen Schwierigkeiten haben jedoch die Tarifvertragsparteien in Kauf genommen, indem sie die Arbeitsvorgänge der Angestellten schlechthin für den gesamten Geltungsbereich des BAT zur Grundlage für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung gemacht haben. Es bedarf daher der Bestimmung der Arbeitsvorgänge nach den aufgezeigten Grundsätzen auch dann, wenn - wie vorliegend - ein Angestellter mit einer großen Zahl verschiedenartiger und stark differenzierter Aufgaben beschäftigt wird (vgl. BAG AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Erforderlichenfalls wird das Landesarbeitsgericht daher den Parteien noch Auflagen zu entsprechendem ergänzenden Vortrag zur Bestimmung der Arbeitsvorgänge der Klägerin zu machen haben.

Demgegenüber kann das beklagte Land nicht erfolgreich einwenden, das Landesarbeitsgericht habe bereits über 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachende Tätigkeiten anhand der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung überprüft. Dabei übersieht das beklagte Land, daß das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerhaft und ohne entsprechende eigene Überprüfung alle im Tatbestand genannten Einzelaufgaben der Klägerin jeweils als "Arbeitsvorgang" betrachtet hat, wofür zudem auch keinerlei revisionsgerichtlich überprüfbare Begründung gegeben worden ist. Daher ist auch nicht abzusehen, wie sich ihrer Zahl und ihrer jeweiligen Größe im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit der Klägerin nach die einzelnen Arbeitsvorgänge der Klägerin bei zutreffender Bestimmung anhand der von der



Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsätze darstellen.

Mit dem Landesarbeitsgericht sind für die Klägerin die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. VII Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,

nach VergGr. VII Fallgruppe 1b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert,

nach VergGr. VI b Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert und

nach VergGr. V c Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

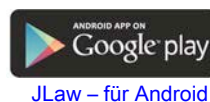
Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß es sich hierbei um aufeinander aufbauende tarifliche Tätigkeitsmerkmale handelt, die jeweils höhere Anforderungen sowohl bei den Fachkenntnissen als auch bei dem geforderten Maß der selbständigen Leistungen stellen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur auszugsweisen Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht grenzt tarifgerecht die "gründlichen Fachkenntnisse" der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1b von den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGrn. VII, VI b und V c BAT jeweils Fallgruppe 1a ab.



Dabei verweist es mit Recht auf die Definition der "gründlichen Fachkenntnisse" durch die Tarifvertragsparteien in dem Kammersatz zu den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1b, während es zutreffend bei den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach verlangt (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT). Diese zutreffenden Rechtsbegriffe hat das Landesarbeitsgericht auch bei seiner Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Die Verneinung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse durch das Landesarbeitsgericht für die von ihm beurteilte Tätigkeit der Klägerin ist auch frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und läßt auch keine wesentlichen Tatumstände unberücksichtigt. Damit ist die Beurteilung der gewürdigten Aufgaben der Klägerin durch das Landesarbeitsgericht revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zu Unrecht nimmt die Revision an, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" verkannt und zu strenge Anforderungen gestellt. Hierfür gibt es keinen Anhaltspunkt. Eines näheren Eingehens auf die von der Revision gestellte Frage, ob die Anwendung eines nur wenige Vorschriften enthaltenden Gesetzes wie des Meldegesetzes schlechthin die Annahme gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ausschließt, bedarf es nicht. Einen abstrakten Rechtssatz dieses Inhalts hat nämlich das Landesarbeitsgericht entgegen den Ausführungen der Revision nicht aufgestellt. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht lediglich im Rahmen seiner Subsumtion darauf hingewiesen, daß auch der geringe Umfang des Meldegesetzes dafür spreche, daß die Klägerin keine gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse im tariflichen Sinne benötige. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und eine mögliche Begründung. Wenn die Revision hierzu weiter ausführt, das Landesarbeitsgericht habe "die Lebenserfahrung außer Acht gelassen", so soll damit ein Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze gerügt werden. Aber auch ein solcher ist aus dem angefochtenen Urteil nicht



ersichtlich. Dabei übersieht die Revision, daß insoweit eine Überprüfung durch das Revisionsgericht nur dahin möglich ist, ob das Berufungsgericht jedermann geläufige, ganz allgemein bekannte und anerkannte Erfahrungssätze gleich welchen Inhalts und welcher Art bei der Subsumtion verletzt hat (vgl. BAG 25, 268 [275] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Die Verletzung eines derartigen allgemeinen Erfahrungssatzes durch das Landesarbeitsgericht behauptet die Revision jedoch nicht. Wenn sie hierzu vorträgt, es gebe den allgemeinen Erfahrungssatz, daß bestimmte Aufgaben der Klägerin "nicht durchweg problemlos verlaufen", so ist schon nicht ersichtlich, was die Klägerin damit konkret überhaupt meint. Selbst wenn man aber einen derartigen allgemeinen Erfahrungssatz als bestehend annähme, hätte er nicht eine Rechtsqualität, die eine revisionsgerichtliche Überprüfung im zuvor dargestellten Sinne ermöglichen würde. Zu Unrecht beruft sich die Revision auch darauf, das Landesarbeitsgericht habe nicht beachtet, daß die Klägerin bei der Ausführung ihrer von ihm gewürdigten Aufgaben zahlreiche Vorschriften, insbesondere Verwaltungs- und Durchführungsvorschriften zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, hätte beachten müssen. Dabei übersieht die Klägerin, daß beide Vorinstanzen bei ihrer rechtlichen Beurteilung den gesamten Tatsachenvortrag der Klägerin als zutreffend unterstellt haben und das Landesarbeitsgericht zudem auch noch im einzelnen auf die von der Klägerin heranzuziehenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen eingegangen ist.

Auch bei den selbständigen Leistungen, die die Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen V c und VI b BAT (Fallgruppen Ia) in jeweils unterschiedlichem Ausmaß bei den Arbeitsvorgängen fordern (vgl. BAG AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975), geht das Landesarbeitsgericht von dem zutreffenden, von den Tarifvertragsparteien selbst in den Klammerzusätzen zu den Tätigkeitsmerkmalen definierten Rechtsbegriff aus, den es auch hier bei der Subsumtion beibehält. Hinsichtlich der Verneinung selbständiger Leistungen der Klägerin durch das Landesarbeitsgericht sind weder Verstöße gegen die Denkgesetze oder all-



gemeine Erfahrungssätze noch die Außerachtlassung wesentlicher Umstände ersichtlich, so daß insoweit die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere fehlt es insoweit entgegen der Meinung der Klägerin nicht an einer ausreichenden Begründung des Landesarbeitsgerichts. Entgegen den Andeutungen der Revision und den ergänzenden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat das Landesarbeitsgericht auch nicht etwa den allgemeinen und als solchen fehlerhaften Rechtssatz aufgestellt, aus der Verwendung zahlreicher Formulare durch die Klägerin ergebe sich zwingend, daß bei ihr die Erbringung selbständiger Leistungen ausgeschlossen sei. Sofern die allgemeinen tariflichen Erfordernisse für selbständige Leistungen und daher nicht nur "leichte geistige Arbeit" vorliegen, kann die Verwendung von Formularen nämlich die Annahme selbständiger Leistungen nicht generell ausschließen (vgl. BAG AP Nr. 60 zu § 3 TOA). Gegenteilige abstrakte Rechtsausführungen hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht gemacht. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen seiner Subsumtion neben anderen Gründen auch daraus, daß der Klägerin zahlreiche und jeweils stark differenzierte Formulare zur Verfügung gestanden haben, für den vorliegenden Fall den Schluß gezogen, daß die Klägerin keine selbständigen Leistungen zu erbringen hatte. Das ist möglich und wiederum revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision rügt auch zu Unrecht, die vom Landesarbeitsgericht hierbei berücksichtigte Formularsammlung sei nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts gewesen und hätte deswegen nicht verwendet werden dürfen. Dabei übersieht die Revision, daß sich diese Formularsammlung als Aktenbestandteil bei den Vorakten befindet und schon, wie bereits dessen Urteil zutreffend hervorhebt, beim Arbeitsgericht Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.



Da ohnehin aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Soweit sie auf § 286 ZPO gestützt sind, übersieht die Klägerin, daß derartige Rügen bei einem unstreitigen Sachverhalt nicht in Betracht kommen (vgl. Urteil des Senats vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, [demnächst] AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Zudem hat das Landesarbeitsgericht bei seiner rechtlichen Beurteilung den Parteivortrag der Klägerin insgesamt als zutreffend unterstellt. Soweit die Revision ihre weitere prozessuale Rüge auf § 139 ZPO stützt, scheitert sie schon daran, daß die Klägerin nicht ausführt, was sie bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse noch ergänzend vorgetragen hätte, wenn von den Vorinstanzen danach gefragt worden wäre. Ihre ergänzenden Ausführungen zu den "Problemfällen" entbehren der Substantiierung.

Damit entscheidet das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß die von ihm überprüften Einzeltätigkeiten der Klägerin nicht den Merkmalen der VergGr. V c BAT bzw. VI b BAT entsprechen. Gleichwohl bedarf es aber insoweit einer erneuten berufsgerichtlichen Überprüfung, weil nicht ersichtlich ist, welchen Teil der Gesamtarbeitszeit diese Aufgaben der Klägerin bei tarifgemäßer Festlegung ihrer Arbeitsvorgänge ausmachen. Dies wird das Landesarbeitsgericht nochmals zu überprüfen haben. Dabei wird es insbesondere auf die Arbeitsergebnisse, die Zusammenhangstätigkeiten, die Verwaltungsübung sowie die Möglichkeiten der tatsächlichen Abgrenzbarkeit und der jeweils selbständigen rechtlichen Bewertbarkeit der Aufgaben der Klägerin zu achten haben. Dabei erscheint es auch als möglich, daß insbesondere im Bereiche des Meldewesens und der verwaltungspolizeilichen Aufgaben der Klägerin mehrere im Tatbestand einzeln ziffernmäßig bezeichnete Aufgaben nur einen Arbeitsvorgang bilden.

Soweit sich die Klägerin ergänzend noch darauf berufen hat, ihre Tätigkeit entspreche wenigstens den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2, kann sie damit bei gegenwärtigem Prozeßstand schon deswegen nicht erfolgreich sein, weil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sie bisher nicht dargelegt hat, daß und warum ihre Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1976 den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1b entsprochen haben soll. Die Klägerin übersieht insoweit ferner, daß beide Vorinstanzen sogar für ihre bereits gewürdigte Tätigkeit nach dem 1. Oktober 1976 die Erfüllung der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1b mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneinen.

Der Zurückverweisung der Sache bedarf es aber noch aus einem anderen Grund. Wie die Revision zutreffend ausführt, ist nämlich nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewendet hat.

Wie das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen (S. 11) ausdrücklich hervorhebt, bewertet es anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale lediglich die im Tatbestand mit den Ziffern 1 bis 5, 9 bis 13 und 15 dargestellten Einzelaufgaben der Klägerin. Nur darauf kommt es auch nochmals an anderer Stelle (S. 13) zu sprechen, während die weiteren Aufgaben der Klägerin in den Entscheidungsgründen konkret nicht angesprochen werden. Wenn unter diesen Umständen das Landesarbeitsgericht auf S. 12 seines Urteils ausführt:

"Zwar ist der Klägerin einzuräumen, daß - wie sie in der Berufungsbegründung vortragen läßt - gemäß § 22 Abs. 2 BAT bei der Prüfung der Frage, ob sie für ihre Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse benötigt, nicht jeweils auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf die Summe dieser Vorgänge abzustellen ist. Auch bei einer derartigen Gesamtbetrachtung kann jedoch von vielseitigen gründlichen Fachkenntnissen nicht gesprochen werden",

so kann mit der Revision nicht ausgeschlossen werden, daß das Berufungsgericht in seine Gesamtbeurteilung gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. nur die Summe der von ihm im einzelnen überprüften Aufgaben der Klägerin, aber nicht ihre gesamte Tätigkeit, d.h. alle ihre Arbeitsvorgänge, einbezogen hat.



Eine derartige beschränkte Überprüfung widerspräche jedoch der zuvor genannten Tarifnorm. Diese bestimmt im einzelnen:

"Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen."

Damit ist diese Tarifnorm eine Ausnahme von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.. Sie will sicherstellen, daß einem Angestellten des öffentlichen Dienstes auch diejenige Qualifizierung seiner Tätigkeit zugutekommt, die sich daraus ergibt, daß er nebeneinander mehrere Tätigkeiten ausübt, aus deren Summierung sich erst die Erfüllung bestimmter tariflicher Merkmale (z.B. besondere Bedeutung der Tätigkeit, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse usw.) ergibt. Die Tarifnorm greift damit zugleich auf den in § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT ausgesprochenen Grundsatz zurück, wonach der Angestellte in diejenige Vergütungsgruppe eingruppiert ist, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Zwar wird dieser Grundsatz für den Regelfall in § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT insofern wieder eingeschränkt, als danach die auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe schon dann entspricht, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der jeweiligen Vergütungsgruppe erfüllen. Dann bedarf es auch nur einer Überprüfung derjenigen Arbeitsvorgänge, die die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Angestellten ausmachen. Kann jedoch die Erfüllung einer tariflichen Anforderung, z. B. der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse, erst bei Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT), so ist nach dem Willen der Tarifvertragsparteien hierzu erforderlichenfalls die gesamte Tätigkeit des Angestellten, d.h. die Summe aller seiner Arbeitsvorgänge, zu überprüfen (vgl. die Urteile des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 -, [demnächst] AP Nr. 50 zu



§§ 22, 23 BAT 1975, und 4 AZR 225/79 -, [demnächst] AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie BAG AP Nrn. 2, 3 und 5 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, ferner BAG AP Nrn. 23 und 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Nach diesen Grundsätzen wird das Landesarbeitsgericht aufzuklären und zu entscheiden haben, ob sich eine Qualifizierung der Tätigkeit der Klägerin daraus ergibt, daß das Merkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse bei einer rechtlichen Gesamtbetrachtung aller ihrer Arbeitsvorgänge, d.h. ihrer gesamten Tätigkeit, zu bejahen ist. Gerade bei der großen Zahl und der Verschiedenheit der Aufgaben der Klägerin ist das, wie die Revision zutreffend annimmt und die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erläutert hat, keineswegs ausgeschlossen. Bei dem Merkmal der selbständigen Leistungen werden die in der Entscheidung des Senats AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975 dargelegten Grundsätze zu beachten sein (vgl. ferner das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 2. Dezember 1981 - 4 AZR 347/79 -).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Trautmann

Bahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

